GLASBRUCH - Superschutz - GI8001.12

Inhalt

§ 1 Gesondert versicherte Sachen
§ 2 Gesondert versicherte Kosten
§ 3 Sonstige Erweiterungen

§ 1 Gesondert versicherte Sachen

In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) gelten die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten
a) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
b) Platten aus Glaskeramik;
c) Glasbausteine und Profilbaugläser;
d) Lichtkuppeln und Portale aus Glas oder Kunststoff;
e) Scheiben der Sonnenkollektoren von Solarthermieanlagen einschließlich deren Rahmen;
f) Kochflächen aus Glas, Sichtverglasung von Koch- und Heizgeräten;
g) Kühlschrank- und Aquariumverglasungen;
h) Sauna- und Klimakabinenverglasungen;
i) Balkon- und Terrassenverglasungen
als versichert.

§ 2 Gesondert versicherte Kosten

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) ersetzt der Versicherer bis zu jeweils € 3.000,00 die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Abschnitt A § 3 Nr.1 der AGIB2012);
c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

§ 3 Sonstige Erweiterungen (Versehensklausel)

Der Versicherer erklärt, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände vorsätzlich oder arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerwehr, Polizei), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.